

Herrn Präsident
Mag. Dr. Harald Mahrer
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Wien, am 2. Juni 2021

Antrag an das Wirtschaftsparlament am 24. Juni 2021

Änderung des NoVA-Gesetzes

1. Ausgangslage:

Die Bundesregierung hat mit Wirkung 01.01.2021 unter dem Titel Ökologisierung die Anpassung des NoVA- Gesetzes beschlossen. Mit BGBl I/18 vom 07.01.2021 wurde eine weitere Änderung mit Wirkung vom 01.07.2021 beschlossen. Insbesondere wurde der § 2 „aufgedröselt“ und die Fahrzeugtypen/Fahrzeugklassen weiter definiert. Besonders schwerwiegend ist die Einführung des Abs. 4 „Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung bis 3,5 t (N1)“.

Für zahlreiche Unternehmer, insbesondere des Handwerks und Gewerbes, aber auch anderer Berufe, sind derartige N1 Nutzfahrzeuge unabdingbare Betriebsmittel zur Erbringung derer Leistungen. Die NOVA- Bemessung wird in den Jahren 2022, 2023 und 2024 schrittweise weiter erhöht, so dass für derartige Neufahrzeuge hohe fünfstelligen Eurobeträge mehr zu bezahlen sind. Dies ist diesen Betrieben, vor allem im Hinblick auf die aktuelle Situation und aus Mangel an vergleichbarer Alternativen nicht zumutbar.

Besonders getroffen sind dabei die EPU's (rund 80.000 in der Sparte Gewerbe, rund 10.000 in der Sparte Verkehr und Transport, rund 75.000 in der Sparte Handel, Markthändler 3.000 und Agrarhändler 5.000) – also in Summe werden ca. 150.000 – 170.000 EPU direkt betroffen sein.

2. Ökologisierung

Das Ziel des geänderten Gesetzes, dem wir grundsätzlich positiv gegenüberstehen, ist die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, die Vorantreibung des Umstieges auf E-Fahrzeuge oder der Wechsel von Güterbeförderung auf die Bahn. Bei diesen Überlegungen wurden allerdings folgende negative Aspekte völlig außer Acht gelassen:

- längere Nutzung der Altfahrzeuge durch die Unternehmen
- keine den Ansprüchen gerecht werdende Alternativlösungen im Bereich der E-Fahrzeuge
- geringere Leistungsfähigkeit (Kraft und Streckenreichweite) von E-Fahrzeugen
- Erfassung sämtlicher Nutzfahrzeuge der Klasse N1 in den Bereich Güterbeförderung ohne dabei zu berücksichtigen, dass derartige Fahrzeuge auch insbesondere im Bauneben-gewerbe eingesetzt werden und dort auch ohne Stromversorgung länger im Betrieb sein müssen (z.B. Fahrzeuge mit Kühlung, Fahrzeuge mit Sonderaufbauten wie Seilwinden etc.)
- Einbruch des N1 Fahrzeugsektors bei Neuwagen und Forcierung des Gebrauchtwagenkaufes bringt darüber hinaus wirtschaftlichen Schaden im Fahrzeughandel
- N1 Fahrzeuge werden oft auch zum Ziehen von Anhängern genützt – dies ist derzeit mit E- Fahrzeugen (siehe geringe Leistungsfähigkeit) nicht möglich. Anhänger werden oft zum Transport von Material (Rauschalungen, Dachmaterialien etc.) benötigt – dies würde dann wieder zu vermehrter Liefertätigkeit durch LKW führen und zusätzliche CO₂ Belastung hervorrufen.

3. Negative Effekte auf die Wirtschaft

- geringere bis gar keine Umsätze im Fahrzeughandel
- höhere Anschaffungskosten bei gleichzeitiger Unmöglichkeit der Abschreibung
- höhere Erhaltungskosten der Altfahrzeuge (Reparaturen, Spritverbrauch etc.)
- Weiterverrechnung der höheren Kosten an die Kunden (Paketgebühren, Liefergebühren etc.)

4. Geforderte Änderungsvorschläge

- Erweiterung der Ausnahmeregelung im § 3 des NoVA-Gesetzes auf alle Branchen, die zur unmittelbaren Erbringung ihrer Leistungen in überwiegendem Ausmaß auf

Fahrzeuge der Klasse N1 angewiesen sind. Diese Erweiterung zumindest für die Dauer, bis am Markt vergleichbare Produkte in der E-Mobilität angeboten werden.

- Zumindest eine Teilabschreibemöglichkeit bei Neuanschaffung eines Fahrzeuges der Klasse N1, ebenfalls für den Zeitraum, bis adäquate Alternativen im E-Sektor vorhanden sind
- Sonderförderung bei Kauf von Alternativen (Umtauschbonus)
- Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungsdauer
- Vorsteuerabzugsberechtigung auch für B-Fahrzeuge mit Einzug einer Deckelung 35.000,-

Daher stellen die unterfertigten Delegierten der Freiheitlichen Wirtschaft folgenden

Antrag

Die Wirtschaftskammer Österreich wird aufgefordert, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass die für 01.07.2021 geplante Gesetzesänderung

- a) bis auf Weiteres aufgeschoben wird
- b) neu verhandelt wird und
- c) keine massiven Mehrbelastungen für Unternehmer entstehen.



Bgm. KommR Matthias Kren
WKÖ-Vizepräsident



Michael Fürtbauer
WP-Delegierter



Reinhard Langthaler
WP-Delegierter